
TOP 9:

Entschließung des Bundesrates zur Einräumung eines Klagerechts für die Datenschutzaufsichtsbehörden von Bund und Ländern zur Umsetzung der Safe-Harbor-Entscheidung des EuGH

- Antrag der Länder Hamburg und Brandenburg -

Drucksache: 171/16

I. Zum Inhalt der Entschließung

Mit der Entschließung soll die Bundesregierung gebeten werden, zeitnah einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem den Datenschutzaufsichtsbehörden von Bund und Ländern ein ausdrücklich normiertes Klagerecht entsprechend den Vorgaben des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 6. Oktober 2015 (Rechtssache C-362/14) eingeräumt wird. Zugleich soll zum Ausdruck gebracht werden, dass der Bundesrat diesem Klagerecht der Datenschutzaufsichtsbehörden für die Gewährleistung einer effektiven Datenschutzkontrolle große Bedeutung beimisst.

Die antragstellenden Länder begründen ihren Entschließungsantrag damit, dass der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit der genannten Entscheidung die Rechtsstellung der Datenschutzaufsichtsbehörden weiter gestärkt habe. Der EuGH habe darin ausdrücklich ausgeführt, dass Datenschutzaufsichtsbehörden nach der Richtlinie 95/46/EG im Lichte von Artikel 8 Absatz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dann ein Klagerecht haben müssten, wenn sie die Rügen einer Person, die sich mit einer Eingabe zum Schutz ihrer Rechte und Freiheiten bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten an sie gewandt hat, für begründet hielten. Insoweit sei es Sache des nationalen Gesetzgebers, Rechtsbehelfe vorzusehen, die es der betreffenden nationalen Aufsichtsbehörde ermöglichen, die von ihr für begründet erachteten Rügen vor den nationalen Gerichten geltend zu machen. Da unsicher sei, ob in Deutschland bereits ein entsprechendes Klagerecht der Aufsichtsbehörden im Sinne des genannten Urteils existiere, bestehe aktuell ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf auf Bundesebene. Nach Ansicht der antragstellenden Länder könnte die Einführung einer besonderen Form der Feststellungsklage zweckmäßig sein.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung ergänzt um eine spezielle Form der objektiven Feststellungsklage zu fassen. Des Weiteren solle in der Entschließung zum Ausdruck gebracht werden, dass der Bundesrat es für geboten halte, ergänzend zu überprüfen, wie Datenschutzbehörden ermächtigt werden können, die der Bundesrepublik Deutschland zur Überprüfung verbindlicher EU-Rechtsakte eingeräumten Rechte, zum Beispiel zur Erhebung einer Nichtigkeitsklage vor dem Europäischen Gerichtshof, in Vertretung wahrzunehmen.

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung unverändert zu fassen.

Einzelheiten der Ausschussempfehlungen sind aus **Drucksache 171/1/16** ersichtlich.